

02.05.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - In - U - Wizu **Punkt 45** der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur integrierten Produktpolitik

KOM(2001) 68 endg.; Ratsdok. 6143/01

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- EU
U
Wi
2. [EU
Wi]
1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission mit dem Grünbuch zur Integrierten Produktpolitik (IPP) die Diskussion über Art, Inhalt, Möglichkeiten und Grenzen der IPP mit dem Ziel eröffnet hat, die Entwicklung umweltfreundlicher Produkte voranzutreiben [und eine Strategie zur Verminderung von durch Produkte hervorgerufenen Umweltbelastungen zu entwickeln]. Die lebenswegorientierte Betrachtung der IPP unter Einbeziehung aller Akteure wird als zielführende und konsequente Weiterentwicklung der Umweltpolitik

Ausgeliefert am**03. Mai 2001**

...

3. {EU
U
U} angesehen. IPP ist {in Ergänzung des bestehenden Ordnungsrechtes} geeignet, die Grenzen der Steuerungskraft und Leistungsfähigkeit des bestehenden ordnungsrechtlichen Instrumentariums zu überwinden und sollte darüber hinaus dazu genutzt werden, bestehende ordnungsrechtliche Vorgaben kritisch zu durchforsten {und ein medienübergreifendes Umweltrecht zu schaffen}.
- EU
U
Wi 4. Der Bundesrat befürwortet den Prozess der Erarbeitung einer europaweit einheitlichen und gemeinsamen Position zur IPP, den die Kommission in einem vergleichsweise offenen Dialogverfahren vornehmen will. Er weist allerdings darauf hin, dass für die Umsetzung der IPP Kommunikation, Kooperation, Integration und Innovation wesentliche - im Grünbuch nicht kohärent aufscheinende - Grundprinzipien darstellen. Ebenso wird die bedeutende Rolle regionaler und lokaler Initiativen für die Umsetzung der IPP anerkannt.
- EU
Wi 5. Der Bundesrat unterstreicht, dass die Gestaltung der Produkte Wirtschaftsabläufe und das Marktgeschehen in ihrem Kern betreffen und der Staat in diesem Bereich nur den Rahmen vorgeben kann, innerhalb dessen die Unternehmen nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen tätig sein sollen. Eine integrierte Produktpolitik auf Gemeinschaftsebene darf nicht zu Wettbewerbsverzerrungen und Behinderungen des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft führen. Insbesondere dürfen auch die Wettbewerbschancen kleiner und mittlerer Unternehmen nicht beeinträchtigt werden. Vorrangiges Ziel muss sein, die Innovationsfähigkeit der Unternehmen nicht zu behindern, sondern Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Unternehmen vermehrt Umweltaspekte in ihr strategisches Denken und ihr Produktdesign einbeziehen.
- EU
U
Wi 6. Der Bundesrat begrüßt die Verknüpfungen der IPP mit Systemen für das Umweltmanagement [, insbesondere EMAS,] und damit die Bezugnahme auf freiwillige Instrumente des 5. Umweltaktionsprogramms. Die Erweiterung der Dokumentation, Berichterstattung und Rechnungslegung um (produktbezogene) Umweltaspekte {auf freiwilliger Basis} wird als zielführend angesehen.
7. {EU
U}
8. {EU
Wi}

- EU
U
Wi
9. Der Bundesrat weist darauf hin, dass in vielen Wirtschaftsunternehmen bereits Erfahrungen zu Teilbereichen der IPP vorliegen. Eine Vernetzung und weitere Intensivierung dieser Aktivitäten ist notwendig und führt zu einer breiten Anwendung von IPP. Wirtschaft und Verbraucher sind die Hauptakteure bei der erfolgreichen Anwendung der IPP, während ordnungsrechtliche Maßnahmen des Staates eine nachgeordnete Bedeutung einnehmen. Um eigenverantwortliches Handeln sowie die Innovationskraft zu fördern, wird für die IPP die Nutzung der Marktmechanismen, beispielsweise [über ökologisch angemessene Preise,] über Anreizmodelle und freiwillige Selbstverpflichtungen, innerhalb eines vom Staat gesetzten Rahmens ausdrücklich unterstützt. Der Handel nimmt als Bindeglied zwischen Herstellern und Verbrauchern eine wichtige Rolle bei IPP ein, die im Grünbuch jedoch noch nicht ausreichend gewürdigt wird.
10. [EU
U]
- EU
Wi
11. Der Bundesrat betont die entscheidende Rolle der Verbraucher, denn ohne eine entsprechende Nachfrage nach umweltfreundlichen Produkten wird es keine nachhaltigen Fortschritte geben. Ein umweltgerechtes Verhalten der Verbraucher als Käufer und Nutzer sollte daher verstärkt gefördert werden. Erziehung, Information und Transparenz stellen wichtige Instrumente dar, mit welchen Verbrauchern ermöglicht wird, ihr Verhalten auf den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung auszurichten. Dabei sollte der Grundsatz der Freiwilligkeit beachtet werden. Hierbei kommt den Verbraucherverbänden eine wichtige Rolle zu.
- Der Bundesrat erinnert aber daran, dass das Interesse der Verbraucher an ökologischen Fragen in vielen Produktbereichen nachgelassen hat. Da der Verbraucherinformation größte Bedeutung bei der Durchsetzung umweltfreundlicher Produkte zukommt, müssen die Kommunikationskanäle zwischen Unternehmen und Konsumenten umfassend analysiert und die Möglichkeiten untersucht werden, welche die neuen Kommunikationstechnologien hierfür bieten.
- Wi
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 13)
12. Der Bundesrat stellt fest, dass für IPP derzeit - und wohl auch auf absehbare Zeit - auf Grund der Komplexität und Dynamik der Einflussgrößen, Wirkungszusammenhänge, Bewertungsmaßstäbe und Märkte keine objektiven und standardisierten Kriterien zur Beurteilung IPP-gerechten Handelns zur Verfügung stehen. Eine Verdichtung der vielfältigen und komplexen Produktinformationen

zu den diskutierten IPP-Produktkennzeichnungen zur Lenkung des Verbraucherverhaltens bei Kauf und Nutzung bzw. zur Schaffung entsprechender Nachfrageimpulse nach umweltverträglichen Produkten wird auf dieser Grundlage als kaum leistbar eingestuft.

- EU
U
13. Der Bundesrat stellt fest, dass für IPP derzeit auf Grund der Komplexität und Dynamik der Einflussgrößen, Wirkungszusammenhänge, Bewertungsmaßstäbe und Märkte objektive und standardisierte Kriterien zur Beurteilung IPP-gerechten Handelns erst entwickelt werden. Eine Verdichtung der vielfältigen und komplexen Produktinformationen zu den diskutierten IPP-Produktkennzeichnungen zur Lenkung des Verbraucherverhaltens bei Kauf und Nutzung bzw. zur Schaffung entsprechender Nachfrageimpulse nach umweltverträglichen Produkten sollte daher intensiv unterstützt werden.
- EU
Wi
14. So sind z. B. durch Dritte geprüfte Umwelt-Kennzeichen durchaus geeignet, zu besserer Information von Verbraucher und Wirtschaft beizutragen. Hierzu müssen allerdings Leitlinien erarbeitet und aufwändige Produktprüfungen durchgeführt werden. Um hierfür erforderlichen Aufwand für Anträge, Genehmigungen und Gebühren nach Möglichkeit zu vermeiden, ist auf folgendes zu achten:
- Umweltaspekte sollten nicht in neuen Normen beschrieben, sondern in bereits vorhandenen europäischen Produktnormen ergänzt werden.
 - Es sollten diejenigen Stellen benannt und diejenigen Prüflabore akkreditiert werden, die für die Produkte zuständig sind.
 - Es sollte neben der CE-Kennzeichnung, die kein Qualitätszeichen ist, nur ein weiteres Zeichen für optionale Prüfungen geben (Umweltprüfungen sind hier nur ein Aspekt weiterer Qualitätsprüfungen).
- EU
Wi
15. Der Bundesrat hält die im Grünbuch vorgeschlagene differenzierte Besteuerung von Produkten entsprechend ihrer Umweltauswirkungen für nicht praktikabel. Dies gilt im Hinblick auf einen reduzierten Umsatzsteuersatz ebenso wie für die angesprochene Einführung neuer Umweltsteuern. Zum einen besteht - vgl. dazu bereits oben - die grundsätzliche Problematik der Festlegung des "zutreffenden und gerechten" Steuersatzes. Zum anderen ist damit ein - nicht zuletzt wegen der Entwicklungsdynamik der Märkte - nicht zu vertretender Aufwand bei der verwaltungstechnischen Umsetzung der Abgabenerhebung verbunden. Darüber

hinaus muss das durch Preissteuerung angestrebte veränderte Verbraucherverhalten überhaupt möglich und sozial vertretbar sein.

EU
U

16. Der Bundesrat ist wie die Kommission der Auffassung, dass das Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher ein wesentliches Element zum Erfolg der IPP darstellt. Daher sollten für die Bekanntmachung der IPP, vor allem der zugehörigen Produkt- und Produktionskennzeichen, umfangreiche Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden (etwa für das europäische Umweltzeichen und das europäische Umweltmanagementsystem EMAS). Dabei sind nicht nur der Umweltvorteil, sondern auch der individuelle Nutzen für die Verbraucher zu betonen (z. B. Reparaturfreundlichkeit, besserer Werterhalt, Schaffung eines hohen Images).

EU
U

17. Der Bundesrat stellt fest, dass das Ordnungsrecht indirekt einen großen Einfluss auf die IPP hat, indem ordnungsrechtliche Anforderungen die Produzentenverantwortung betonen und somit für die Hersteller die Anwendung von IPP lohnend wird. Dies gilt etwa für das Abfallrecht und das Haftungsrecht.

EU
U

18. Der Bundesrat begrüßt die Maßnahmen der Kommission, Aspekte der Umweltfreundlichkeit noch stärker im öffentlichen Beschaffungswesen zu betonen. Er schlägt vor, auch die Anwendung des europäischen Umweltmanagementsystems EMAS mit einzubeziehen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Bundesrat auch die Absicht der Kommission, selbst EMAS einzuführen.

EU
U
Wi

19. Der Bundesrat unterstreicht die Notwendigkeit von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mit dem Ziel, die Verbreitung und Anwendung der IPP insbesondere auch in kleinen und mittelständischen Unternehmen - ggf. mit einer darauf abgestimmten Förderstruktur - zu unterstützen.

B

20. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.